



SATZUNG
 der Gemeinde Burghaun über den Bebauungsplan 28 für das Gebiet "Im Brunnerts"

RECHTSGRUNDLAGEN: Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung, Hess. Bauordnung

VERFAHRENSVERMERKE:

15.9.88 Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung
 14.10.88 Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Bürgerbeteiligung (BauGB § 3 (1))
 17.10.89 Auslegungsbeschluss
 10.11.89 Veröffentlichung der Auslegung
 20.11.-22.12.89 Öffentliche Auslegung
 20.2.92 Beschränkte Auslegung beschlossen
 25.4.92 Veröffentlichung der beschränkten Auslegung
 11.5.-25.6.92 Beschränkte Öffentliche Auslegung
 26.8.92 Beschluss als Satzung
 Burghaun, den 24.9.1992

[Signature]
 Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG UND FESTSETZUNGEN

- Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Vorgeschlagenes Gebäude, unverbindlich
- Baugrenze, darf nicht überbaut werden
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Öffentliche Pkw-Abstellplätze, unbefestigt
- 345 Höhenlinien bezogen auf NN
- Abwasserleitung mit Schacht
- Böschung
- Fließendes Gewässer
- Öffentliche Grünflächen (Sportanlagen u. Festplatz)
- Private Grünflächen, Sportanlage (Schießsport)
- Vorh. Einzelbaum
- Gepl. Bäume
- Vorh. Gehölz (Bäume und Büsche)
- Gepl. Gehölz (Bäume und Büsche)
- Schallschutzgehölze

- 1) Auf der durch Baugrenzen eingefassten bebaubaren Fläche "Sportlerheim" ist ein Gebäude im Interesse des Sports mit folgenden Festsetzungen zulässig:
 - a) Bis 200 qm bebaute Fläche. Ausnahmsweise ist eine Überschreitung um bis zu 100 qm zulässig, wenn ein dringendes Erfordernis für sportliche Zwecke nachgewiesen wird.
 - b) Eingeschossig. Zur Talseite ist ein Ausbau des Untergeschosses zulässig.
 - c) Max. Dachneigung: 30°
 - d) Äußere Baumaterialien und Farben müssen unauffällig sein.
- 2) Auf der durch Baugrenzen eingefassten bebaubaren Fläche "Schießanlagen" sind Gebäude zulässig im Interesse des Schießsports mit folgenden Festsetzungen:
 - a) Offene Bauweise
 - b) Maximale Grund- und Geschoßfläche 1100 m²
 - c) Zwei Geschosse als Höchstgrenze
 - d) Maximale Dachneigung 45°
- 3) Stützmauern sind unzulässig. Ausnahmsweise können sie in Verbindung mit Gebäuden zugelassen werden, wenn sie zur Nutzung des Gebäudes unbedingt notwendig sind (z.B. an Kellertreppen)
- 4) Die Pkw-Abstellflächen und der Festplatz sind so anzulegen, daß Wasser in den Boden eindringen kann, und daß Rasenbewuchs möglich ist (z.B. als Schotterrasen, mit Rasenlochsteinen, mit besonders breiten Pflasterfugen).
- 5) Die geplanten Erdwälle am Sportplatz werden vorerst nicht aufgeschüttet. Sie werden nur dann ausgeführt, wenn sie zum Schutz der umliegenden Bewohner notwendig werden.
- 6) Die gastronomische Nutzung des Sport- und Tennisclubheims ist auf das Vereinsleben zu beschränken.
- 7) Es sind grundsätzlich nur Gehölze aus den Gehölzlisten A) und B) anzupflanzen.
- 8) Im Bereich "Schießanlagen" und "Ruheplatz" sind bis zu 30 % Gehölze aus der Gehölzliste C) zulässig.
- 9) Im übrigen Gebiet sind bis zu 15 % Gehölze aus der Gehölzliste C) zulässig, wenn sie landschaftsplanerisch sinnvoll angeordnet werden.
- 10) Die eingezeichneten Baumstandorte sind nur auf den Grüninseln zwischen den Parkplätzen verbindlich. Im übrigen Bereich sind die eingezeichneten Bäume bezüglich ihrer Anzahl verbindlich, während ihre Standorte verschoben werden dürfen.

11) In den Bereichen "Schallschutzgehölze" ist ein Pflanzenabstand von durchschnittlich 150 x 150 cm einzuhalten. Zur Erhöhung der Lärmschutzwirkung während der Vegetationsruhe sind in der Mitte dieser Pflanzung zusätzlich Gehölze aus der Gehölzliste D) zu setzen.

12) Entlang dem Bach am Westrand der Schießanlagen sind als Bäume zu pflanzen: *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) und *Salix fragilis* (Bruchweide).

13) Vorhandene Bäume und Gehölze sind so weit als möglich zu erhalten und zu schonen (bei Bauarbeiten nach DIN 18920).

GEHÖLZLISTEN

A) Baumartige landschaftsgerechte Gehölze:

- Fagus sylvatica* = Buche
- Quercus petraea* = Traubeneiche
- Quercus robur* = Stieleiche
- Carpinus betulus* = Hainbuche
- Prunus avium* = Vogelkirsche
- Betula verrucosa* = Sandbirke
- Salix caprea* = Salweide
- Sorbus aucuparia* = Eberesche
- Tilia cordata* = Winterlinde

B) Strauchartige landschaftsgerechte Gehölze:

- Corylus avellana* = Haselnuß
- Rhamnus frangula* = Faulbaum
- Rhamnus cathartica* = Kreuzdorn
- Prunus spinosa* = Schlehe
- Rosa canina* = Hundrose
- Sambucus nigra* = Schwarzer Hollunder
- Rubus idaeus* = Himbeere

C) Dorfgenüßige Gehölze:

- Deutzia i.A.* = Deutzie
- Philadelphus i.A.* = Pfeifenstrauch
- Syringa i.A.* = Flieder
- Amelanchier i.A.* = Felsenbirne
- Ribes i.A.* = Zierjohannisbeere
- Rosen i.S.
- Ortsübliche Obstbäume und -sträucher

D) Koniferen:

- Thuja occidentalis* = Lebensbaum
- Pinus sylvestris* = Kiefer
- Pinus nigra austriaca* = Österreichische Kiefer
- Taxus baccata* = Eibe

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird bei Erfüllung von Maßgaben und/oder Auflagen nicht geltend gemacht. Verfügt vom 15. Jan. 1993, Az.: 34. BURGHHAUN-11

Regierungspräsidium Kassel
 Im Auftrage:
[Signature]
 REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 2.10.1992 übereinstimmen.

Fulda, den 20.10.1992
 Der Landrat
 des Landkreises Fulda
 -Katasteramt-
 im Auftrag
[Signature]
 (Kirchner)

BURGHHAUN
 OTSTEINBACH
 BEBAUUNGSPLAN 28
 IM BRUNNERTS
 M1:1000 APRIL 1990